

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES MAGISTRATS DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Bauleitplanung;

hier: Einfacher Bebauungsplan Nr. 119 „Nibelungenpark, Teilbereich 1“

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 16.06.2011 den einfachen Bebauungsplan Nr. 119 „Nibelungenpark, Teilbereich 1“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Anlagen, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB seit heute während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Immobilienmanagement, Gräffstraße 7-9 (Stadthaus), II. OG., Zimmer 2046, 64646 Heppenheim, jederzeit eingesehen werden. Der Bebauungsplan nebst textlichen Festsetzungen und Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, soweit ihm aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt im Norden von den Grundstücken der ehemaligen Firma Baldur-Saaten, im Osten von der bestehenden Bebauung entlang der Brunhildstraße, im Süden von der Stadionstraße (parallel zur Bürgermeister-Metzendorf-Straße) sowie im Westen vom Starkenburg-Stadion. Konkret überplant werden die Grundstücke Gemarkung Heppenheim, Flur 21 Nr. 206/14

(tlw.) und 235/3. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,33 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 119 „Nibelungenpark, Teilbereich 1“

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.